

Erforderliche Unterlagen zur Kostenerstattung gem. § 89d Abs. 1 SGB VIII

Die Anträge auf Kostenerstattung werden nach Eingangsdatum bearbeitet. Bitte achten Sie auf die gesetzlichen Fristen für die Geltendmachung, §§ 111, 113 SGB X.

Wir bitten zur Vereinfachung der Abwicklung dieser Verfahren folgende erforderliche Unterlagen der einzelnen Maßnahmen bzw. Leistungen Ihren Abrechnungen beizufügen:

Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII:

- Einreisenachweis/Angaben über die Einreise / Monatsfrist = siehe Erlass des MFKJKS vom 16.12.2015)
- Inobhutnahmebeleg bzw. -verfügung (aus dem/der zu ersehen ist, dass das Jugendamt u. welche Person dort, die vorl. Inobhutnahme veranlasst hat) / Niederschrift der vorläufigen Inobhutnahme durch das Jugendamt
- Dokumentation der Inaugenscheinnahme bzw. Altersfeststellung
- Sofern keine Beendigung der vorl. Inobhutnahme innerhalb eines Monats: Schreiben an das Familiengericht/Angabe über die Benachrichtigung des Familiengerichtes

Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII:

- Zuweisungsbescheid der Landesverteilstelle
- Inobhutnahmebeleg/Niederschrift der Inobhutnahme durch das Jugendamt
- Schreiben an das Familiengericht/Angabe über die Benachrichtigung des Familiengerichtes

Hilfe zur Erziehung nach §§ 27ff SGB VIII:

- Antrag des Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung
- Beschluss des Familiengerichtes (Sorgerechtsbeschluss)
- Bewilligung der Jugendhilfemaßnahme durch das Jugendamt
- Nachweis über die Geeignetheit und Notwendigkeit der Jugendhilfemaßnahme (hilfebegründende Unterlagen, z.B. Clearingbericht etc.)

Hilfe nach § 13 SGB VIII:

- Aktuelle Schulbescheinigung
- Einrichtungsprofil
- Bewilligung des Jugendamtes
- Ab Volljährigkeit: ein Nachweis gem. § 6 Abs. 2 SGB VIII im Volljährigkeitszeitpunkt und darüber hinaus

Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII:

- Antrag des jungen Volljährigen

- Entscheidung/Bewilligung der Jugendhilfe durch das Jugendamt
- Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (§ 6 Abs. 2 SGB VIII)
- Nachweis über die Geeignetheit und Notwendigkeit der Hilfe für junge Volljährige (nebst hilfebegründenden Unterlagen zu den Voraussetzungen des § 41 SGB VIII)

Hilfe gem. § 19 SGB VIII

- Antrag auf Hilfe gem. § 19 SGB VIII
- Bewilligungsbescheid des Jugendamtes
- Geburtsurkunde des Kindes (wird das Kind erst im Laufe der Hilfgewährung geboren, kann der Nachweis nachgereicht werden)
- Unterlagen zur Begründung der Notwendigkeit und Geeignetheit der Maßnahme
- ab Volljährigkeit: Nachweis gem. § 6 Abs. 2 SGB VIII

In Einzelfällen kann die Anforderung weiterer Unterlagen notwendig sein.